

## **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) vom 12. Oktober 2005**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung und § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) vom 12. Oktober 2005 wird aufgehoben.

### **§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Langenargen, 14.12.2020

Langenargen, 14.12.2020

Achim Krafft

Achim Krafft

Bürgermeister

Bürgermeister